



**MEHRWEG
VERBAND**

DEUTSCHLAND

Die Mehrwegangebotspflicht kommt - was können wir erwarten?

Dr. Anika Oppermann
29. November 2022

Mehrwegangebotspflicht (§33 & §34)

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von **Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern**, die jeweils erst **beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden**, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten** als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich **sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder** auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die **Rücknahmepflicht für Letztvertreiber** nach Absatz 1 Satz 1 **auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.**

Mehrwegangebotspflicht (§33 & §34)

(4a) Einwegkunststoffverpackungen sind Einwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

(4b) Einwegkunststofflebensmittelverpackungen sind Einwegkunststoffverpackungen, also Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;

keine Einwegkunststofflebensmittelverpackungen in diesem Sinne sind Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

Wer ist „Letztvertreiber“?



**(System-)
Gastronomie**



Lieferdienste
(indirekt)



Lebensmitteleinzelhandel

- z.B. Salat- und andere Selbstbedien- und Frischetheken



**Bäckereien &
Metzgereien**



**Kantinen &
Mensen**



Freizeit

- z.B. Kinos, Veranstaltungen & Festivals

Mehrwegangebotspflicht (§33 & §34)

§ 33 Mehrwegalternative für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher

(1) Letztvertreiber von **Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern**, die jeweils erst **beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden**, sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung **nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten** als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vertrieb durch Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind.

(2) Letztvertreiber nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich **sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder** auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, hinzuweisen. Im Fall einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 2 beschränkt sich die **Rücknahmepflicht für Letztvertreiber** nach Absatz 1 Satz 1 **auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in Verkehr gebracht haben.**

Mehrwegangebotspflicht (§33 & §34)

§ 34 Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

(1) Letztvertreiber nach § 33 Absatz 1 Satz 1 mit insgesamt nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet, können die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen; im Fall einer Lieferung von Waren gelten als Verkaufsfläche zusätzlich alle Lager- und Versandflächen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

kumulative
Bedingung!

(2) Beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten können Letztvertreiber die Pflicht nach § 33 Absatz 1 Satz 1 auch erfüllen, indem sie dem Endverbraucher anbieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Letztvertreiber, welche die Erleichterung nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder auf das Angebot, die Waren in vom Endverbraucher zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, hinzuweisen. Im Falle einer Lieferung von Waren ist dieser Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien entsprechend zu geben.

Unsere Einschätzung

Stärken

- Schritt in die richtige Richtung mit Potenzial, eine deutliche Verminderung des EW-VP-Gebrauchs zu erreichen
- Bringt Aufmerksamkeit auf das Thema Mehrweg
- Hinweispflicht
- Mehrwegalternative für Getränkebecher unabhängig vom Material
- Rücknahmepflicht
- Berührt alle Marktteilnehmer:innen im To-Go Bereich

Unsere Einschätzung

Stärken

- Schritt in die richtige Richtung mit Potenzial, eine deutliche Verminderung des EW-VP-Gebrauchs zu erreichen
- Bringt Aufmerksamkeit auf das Thema Mehrweg
- Hinweispflicht
- Mehrwegalternative für Getränkebecher unabhängig vom Material
- Rücknahmepflicht
- Berührt alle Marktteilnehmer:innen im To-Go Bereich

Schwächen

- Nicht geknüpft an konkrete Abfallvermeidungsziele - Wirkung/ Erfolg des Gesetzes nicht messbar
- Keine Verpflichtung zur Ausgabe von Mehrweg
- Befüllung kundeneigener Behältnisse nur für kleine Betriebe verpflichtend
- Betrifft nur "Einwegkunststoffverpackungen" - alternative Einwegmaterialien werden zum Schlupfloch
- Bietet keinerlei Anreize zur Verhaltensänderung von Konsument:innen und Letztvertreibenden

Unsere Einschätzung (2)

Die Angebotspflicht alleine wird nicht ausreichen, damit Mehrwegangebot in der Außer-Haus-Verpflegung von Verbraucher:innen auch angenommen und vermehrt benutzt wird.

Gründe für diese Annahme:

- Nutzung von Mehrweg durch viele Insellösungen unbequem
- Rückgabe aufwändig
- kein Anreiz (für Letztvertreibende und Verbraucher:innen), Mehrweg zu nutzen

Fragen und Herausforderungen bei der Umsetzung und Vollzug

- Wenige Kanäle zur Ansprache der Betroffenen (aus Datenschutzgründen) - viele Letztvertreibende wissen nach wie vor nicht Bescheid
- Fehlendes deutschlandweites Informationsangebot
- Allgemeine Auslegung und Verständnis des Gesetzes
- Welche Lösungen gibt es?
- Fehlende Zeit und Unterstützung für die Betroffenen (Gastrobranche zu belastet)
- Umsetzungsfragen (z.B. Platzbedarf Lagerung, hygienischer Umgang)
- Fehlende Kapazitäten und Kriterien zur Kontrolle der Einhaltung

FRAGEN UND ANTWORTEN

zur Mehrwegangebotspflicht §33 Verpackungsgesetz



FAQ des Mehrwegverbands

Spezielle Anwendungsfälle

- Plastikfolie bei Torten oder Papiertüten im Backshop
- Deckel
- Definition "Wrappers"

Verkaufsfläche

- (Saisonale) Außenfläche
- Food Halls, Kirmes, Festivals, Konzessionäre?

Berechnung Beschäftigte

- Inkl. Inhaber:innen?

"Beim" Letztvertreiber

- Räumliche Trennung

Erfüllung der Angebotspflicht

- Verfügbarkeit der Mehrwegalternative
- Informationspflicht
- Strafen

Rücknahmepflicht

- Verschmutzungsgrad?

Umsetzung §34

- Hygiene/Prozessabläufe



Rechtsform/ Unternehmensform

Zielbild

- Aufbau einer **anbieterübergreifenden Rückgabefrastruktur**
- Entwicklung **neuer Rückgabemöglichkeiten** (Diversifizierung)
- Aufbau lokaler **Spülzentren**
- Aufbau einer neutralen, anbieterübergreifenden **digitalen Infrastruktur**
= Aufbau eines Mehrweg-Ökosystems
- Anreize für Letztvertreibenden und Konsument:innen, z.B. bundesweit einheitliche Verbrauchssteuer, oder reduzierte Umsatzsteuer für Speisen und Getränke in Mehrweg

Die Umsetzungsallianz

Unsicherheiten: Umsetzung, Kundenakzeptanz, Rückhol-/Reinigungs-/digitale Infrastruktur, Vollzug, ...

- **Ziel:** Vernetzung, Austausch, Entwicklung, Testen und Skalierung konkreter Lösungen für spezifische Herausforderungen für eine großflächige Skalierung von Mehrweg im To-Go-Bereich

**mehrweg.
einfach.
machen.**

Gemeinsam machen wir
Mehrweg zum neuen Standard.

Initiiert von



project
together



www.mehrweg-einfach-machen.de



**MEHRWEG
VERBAND**
DEUTSCHLAND

Kontakt

Dr. Anika Oppermann

anika.oppermann@mehrwegverband.de
www.mehrwegverband.de
